

Titel	Aufenthaltstitel	Rechtsgrundlage	Pass / Ausweis	Wohnsitzauflage	Niederlassungserlaubnis	Erwerbstätigkeit	Grundsicherung	sonstige Sozialleistungen	Integrationskurs
Asylberechtigte zuständig BAMF	Aufenthaltserteilnis nach 3 bzw 5 J ggfs. Niederlassungserlaunis	§ 25 I AufenthG §26 III AufenthG	internationaler Reiseausweis f Flüchtlinge "GFK-Pass" § 3 Abs 3 AufenthV Reisen unproblematisch, in EU 3 Mon o Visum	innerh Bayern auf Landkreis für 3 J möglich, Ausnahme per Antrag wg: - Studium, Ausbildung, - Arbeit mehr als 15 Std/Woche oder 710 € netto, - eigene Wohnung, - Familie	nach 5 J (AE, Gestatt oder Ankunftsachweis) - Einkommen 51%, Deutsch A2, Wohnraum nach 3 J - Einkommen 75% Deutsch C2, Wohnraum	Unbeschränkte Erwerbserlaubnis auch Selbständigkeit	Wie Deutsche: bei Anspruch -> ALG1 Erwerbsfähig -> SGB II Nicht erwerbsfä. -> SGB XII Kinder u Jugendl -> Bildung u Teilhabe	Alle, Kindergeld: ab Anerkennung Elterngeld: ab AE auch BAföG, Landeserziehungsgeld etc.	Rechtsanspruch § 44 Abs 1 AufenthG Verpflichtung möglich: - keine oder nur einfache Deutschkenntnisse - Integrationsbedürftigkeit - durch Jobcenter §44a Abs 1
Konventionsflüchtlinge (Flüchtlingseigenschaft) zuständig BAMF	Aufenthaltserteilnis nach 3bzw 5 J ggfs. Niederlassungserlaunis	§ 25 II S1 AufenthG §26 III AufenthG	internationaler Reiseausweis f Flüchtlinge "GFK-Pass" § 3 Abs 3 AufenthV Reisen unproblematisch, in EU 3 Mon o Visum	innerh Bayern auf Landkreis für 3 J möglich, Ausnahme per Antrag wg: - Studium, Ausbildung, - Arbeit mehr als 15 Std/Woche oder 710 € netto, - eigene Wohnung, - Familie	nach 5 J wenn (AE, Gestatt oder Ankunftsachweis) - Einkommen 51%, - Deutsch A2 nach 3 J wenn - Einkommen 75% Deutsch C2, Wohnraum	Unbeschränkte Erwerbserlaubnis auch Selbständigkeit	Wie Deutsche: bei Anspruch -> ALG1 Erwerbsfähig -> SGB II Nicht erwerbsfä. -> SGB XII Kinder u Jugendl -> Bildung u Teilhabe §28 SGB II	Alle, Kindergeld: ab Anerkennung Elterngeld: ab AE auch BAföG, Landeserziehungsgeld etc.	Rechtsanspruch § 44 Abs 1 AufenthG Verpflichtung möglich: - keine oder nur einfache Deutschkenntnisse - Integrationsbedürftigkeit - durch Jobcenter §44a Abs 2
subsidiär Schutzberechtigte (internationaler Schutz) zielstaatenbezogen zuständig BAMF	Aufenthaltserteilnis f 1 J, Verlängerung für weitere 2 J nach 5 J ggfs Niederlassungserlaubnis	§ 25 II S 2 AufenthG §26 I AufenthG	Pass muß beschafft werden. in Ausnahmen dt Reisedokument § 55 AufenthV keine Reisen ins Ausland damit möglich	innerh Bayern auf Landkreis für 3 J möglich, Ausnahme per Antrag wg: - Studium, Ausbildung, - Arbeit mehr als 15 Std/Woche oder 710 € netto, - eigene Wohnung, - Familie	nach 5 J Asylverf wird angerechnet - eigenes Einkommen - 60 Mon Einzahlg in RV - ausr Deutsch - ausr Wohnraum	Unbeschränkte Erwerbserlaubnis auch Selbständigkeit	Wie Deutsche: bei Anspruch -> ALG1 Erwerbsfähig -> SGB II Nicht erwerbsfä. -> SGB XII Kinder u Jugendl -> Bildung u Teilhabe	Alle, Kindergeld: ab Anerkennung Elterngeld: ab AE auch BAföG, Landeserziehungsgeld etc.	Rechtsanspruch § 44 Abs 1 AufenthG Verpflichtung möglich: - keine oder nur einfache Deutschkenntnisse - Integrationsbedürftigkeit - durch Jobcenter §44a Abs 1
Abschiebungsschutzberechtigte (nationaler Schutz) zielstaatsbezogen zuständig BAMF, wenn Asylantrag; sonst Ausländeramt mit Beteiligung BAMF gemäß § 72 II AufenthG	Aufenthaltserteilnis f 1 J Duldung aber k Abschiebung - bei Gefahr für Sicherheit - wenn Ausreise in Drittstaat zumutbar (Entscheidung durch Ausl.behörde)	§ 25 III AufenthG §26 I AufenthG	Pass muß beschafft werden. in Ausnahmen dt Reisedokument § 5 AufenthV keine Reisen ins Ausland damit möglich	innerh Bayern auf Landkreis für 3 J möglich, Ausnahme per Antrag wg: - Studium, Ausbildung, - Arbeit mehr als 15 Std/Woche oder 710 € netto, - eigene Wohnung, - Familie	nach 5 J Asylverf wird angerechnet - eigenes Einkommen - 60 Mon Einzahlg in RV - ausr Deutsch - ausr Wohnraum	nur mit Arbeitserlaubnis keine zustimmung BA nötig selbständig mit Arbeitserlaubnis bei Minderjährigkeit unbeschränkt nach Ausbildung, Schule oder Berufsvorbereitungsmaßnahme	Wie Deutsche: bei Anspruch -> ALG1 Erwerbsfähig -> SGB II Nicht erwerbsfä. -> SGB XII Kinder u Jugendl -> Bildung u Teilhabe	Kindergeld: AE + 3 J in BRD + Arbeit, ALG1 Unterhaltsvorschuß: ebenso Elterngeld: ebenso BAFÖG: 15 Mon ununterbrochen in BRD m Gestattung, Duldung oder AE	kein Rechtsanspruch aber zulassung bei freien Plätzen möglich
sonstiges Abschiebungsverbot zuständig Ausländeramt BAMF Abschiebungsbescheid, Ausländeramt prüft Abschiebungshindernisse	Aufenthaltserteilnis (max) 6 Mon, bis 18 Mon erreicht) oder auch Duldung, wenn Abschiebungsgrund nur vorübergehend (< 6 Mon)	§ 25 V AufenthG, § 60a II AufenthG		Wohnortbeschränkung auf Zuständigkeitsbereich der ABH		Vorrangprüfung nach 4 J unbeschränkte Erwerbserlaubnis, bei Minderjährigkeit unbeschränkt nach Ausbildung, Schule oder Berufsvorbereitungsmaßnahme	Leistungen nur nach AsylbLG	Kindergeld: AE + 3 J in BRD + Arbeit, ALG1 Unterhaltsvorschuß: ebenso Elterngeld: ebenso BAFÖG: 15 Mon ununterbrochen in BRD m Gestattung, Duldung oder AE	

vorübergehender Aufenthalt aus humanitären Gründen		§25 IV S 1 AufenthG						Kindergeld: AE + 3 J in BRD + Arbeit, ALG1 Unterhaltsvorschuß: ebenso Elterngeld: ebenso BAFÖG: 5 J in BRD u gearbeitet oder Elternteil innerh von 6 J 3 J lang in BRD und gearbeitet	
außergewöhnliche Härte	Verlängerung Aufenthaltserlaubnis wg außergewöhnlicher Härte Dauer solange Härte besteht In der Regel haben alle Familienmitglieder dieselbe AE Niederlassungserlaubnis nach 5 J	§ 25 IV S 2 AufenthG,		nach 5 J Asylverf wird angerechnet - eigenes Einkommen - 60 Mon Einzahl in RV - ausr Deutsch - ausr Wohnraum - keine Verurteilung von 90 Tagessätzen und mehr	nur mit Arbeitserlaubnis keine Zustimmung BA, wenn 3 J in BRD oder 2 J Vorbeschäftigung selbständig mit Arbeitserlaubnis bei Minderjährigkeit betriebliche Ausbildung o Zustimmung BA Arb.erlaubnis unbeschränkt nach Ausbildung, Schule oder Berufsvorbereitungsmaßnahme	Wie Deutsche: bei Anspruch -> ALG1 Erwerbsfähig -> SGB II Nichterwerbsfä. -> SGB XII Kinder u Jugendl -> Bildung u Teilhabe §28 SGB II	Kindergeld: AE + 3 J in BRD + Arbeit, ALG1 Unterhaltsvorschuß: ebenso Elterngeld: ebenso BAFÖG: 15 Mon ununterbrochen in BRD m Gestattung, Duldung oder AE		
Übernahme aus dem Ausland zuständig Botschaft/Konsulat	Visum, dann Aufenthalt-Niederlassungserlaubnis	§ 22 AufenthG				Unbeschränkte Erwerbserlaubnis auch Selbständigkeit	Wie Deutsche: bei Anspruch -> ALG1 Erwerbsfähig -> SGB II Nichterwerbsfä. -> SGB XII Kinder u Jugendl -> Bildung u Teilhabe	Alle, Kindergeld: Elterngeld: auch Bafög, Landeserziehungsgeld etc.	
Aufenthaltsgewährung durch Landesbehörde oder BMI zuständig Ausländeramt	i.d.R. Aufenthaltserlaubnis, u.U. Niederlassungserlaubnis	§ 23 AufenthG							
Anspruchs-Duldung	kein Aufenthaltstitel / nach § 60a I f 1 J, sonst nach Zweck und voraus. Notwendigkeit / Kettenduldung / in Ausnahmen Aufenthaltsnach § 25 V möglich, / sonst Härtefallregelungen oder Absprachen Innenministerium	nach § 61 I 3 Monate Residenzpflicht Bundesland, Ausreise aus BRD beendet Gültigkeit Duldung							

Ermessens-Duldung									
-------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--